

bestimmt. Der einzelne urteilt im allgemeinen einseitiger als ein Kollektiv. Kollektivmeinungen sind das Ergebnis der Auseinandersetzung mit den Meinungen der Mitglieder des Kollektivs. Sie gründen sich auf die kollektive Weisheit, die kollektiven Erfahrungen. Gegenüber der Einzelmeinung ist die Kollektivmeinung im allgemeinen vollständiger, vielseitiger und spiegelt die Interessen des Kollektivs wider. Sie nimmt das aus den individuellen Meinungen in sich auf, was mit den allgemeinen Interessen übereinstimmt. Die Kollektivmeinung bildet faktisch das Bindeglied zwischen Einzelmeinung und öffentlicher Meinung. Das Kollektiv beeinflußt die Meinungsbildung seiner Angehörigen. Sowohl über das Kollektiv als auch unmittelbar wirkt auf den einzelnen die öffentliche Meinung ein.<sup>29</sup> Die Meinung des Kollektivs und die öffentliche Meinung — als Ausdruck der zunehmenden Bewußtheit und wachsenden politisch-moralischen Einheit der Gesellschaft — werden in ihrer Verflechtung so zu entscheidenden Faktoren der Erziehung und Selbsterziehung des Menschen.

Aus der Bedeutung der Kollektive im gesellschaftlichen Leben für die Erziehung und Selbsterziehung des sozialistischen Menschen und für die Bildung und Durchsetzung der öffentlichen Meinung ergibt sich die zwingende Notwendigkeit ihrer unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren. Die Kollektive repräsentieren immer besser und wirkungsvoller die Kraft und die Erfahrungen der Gesellschaft. Deswegen wurde zur Lösung der Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR die Mitwirkung der Vertreter der Kollektive, der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger am Strafverfahren durch den Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom 4. April 1963 verpflichtend geregelt und das System der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren entscheidend weiterentwickelt.

29. Vgl. A. K. Uledow, a. a. O., bes. S. 141-143.